



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Umsetzung des Ganztags an Ersatzschulen

1. Haben Schüler:innen und Eltern an Ersatzschulen ebenfalls ab 2026 das Recht auf eine Ganztagsbetreuung? Falls ja: gegen wen richtet sich dieser Rechtsanspruch?

Antwort:

Die durch das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) bundesgesetzlich geschaffene Verantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur ganztägigen Förderung von Kindern ab Eintritt in die erste Klassenstufe ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der (offenen) Ganztagschulen als erfüllt. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die eine Ersatzschule besuchen.

2. Das Land und die Kommunen haben sich darauf geeinigt, sich die Betriebskosten mit 75% zu 25% zu teilen. Wer übernimmt die 25% Kostenanteil für Ersatzschulen?

Antwort:

Die Träger der Ersatzschulen haben den Eigenanteil selbst zu tragen, da ein Teil der Kosten für die Ganztagsförderung bereits in der Ersatzschulfinanzierung berücksichtigt wird. In den Schülerkostensätzen als Grundlage für die Ersatzschulfinanzierung sind die Aufwendungen der Träger der öffentlichen Schulen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung enthalten (§§ 121 Absatz 4, 48 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2 Nummer 7 SchulG).

3. Wie wird die Trägerneutralität im Ganztag sichergestellt?

Antwort:

Die Trägerneutralität ist gewährleistet. Schulträger oder, falls dieser eine juristische Person ist, die gesetzlichen oder satzungsmäßig berufenen Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers einer Ersatzschule sind als Zuwendungsempfänger im Sinne des Entwurfs der Richtlinie Ganztag und Betreuung, soweit diese ein schulisches Ganztags- und Betreuungsangebot durchführen, selbst und unmittelbar antragsberechtigt. Sie partizipieren gleichermaßen an der Förderung des Landes wie Schulträger öffentlicher Schulen.

4. Nach § 45 SGB VIII benötigen die Träger von Einrichtungen, in der Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, eine Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt. Wird dies auch für die Ganztagsbetreuung an Ersatzschulen notwendig sein?

Antwort:

In der Gesetzesbegründung zum GaFöG heißt es insoweit, dass für anspruchserfüllende Angebote die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII gilt. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII besteht davon eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht. Dazu gehört auch die Schulaufsicht. Rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebote unterstehen als schulische Veranstaltungen grundsätzlich der Schulaufsicht. Dies gilt auch für Ersatzschulen und die von ihnen angebotenen ergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote.

5. Inwiefern können Lehrkräfte im Ganztag an Ersatzschulen eingebunden werden?

Antwort:

Lehrkräfte an Ersatzschulen können in den Ganztag eingebunden und eingesetzt werden, soweit sie nicht bereits arbeitsvertraglich vollständig im Unterricht eingesetzt

werden. Eine Beschränkung besteht insoweit, als dass Lehrkräfte nicht Hausaufgabenbetreuung bei Schülerinnen und Schüler machen dürfen, die sie vormittags unterrichten.

6. Ersatzschulen können nach § 115 (4) Satz 1 SchulG als Schulen besonderer pädagogischer Prägung genehmigt werden. Wie wird dies in Einklang gebracht mit den pädagogischen Anforderungen des aktuellen Entwurfs der Förderrichtlinie Ganzttag und Betreuung, insb. bzgl. der Bezuschussung nach pädagogischen Modellen?

Antwort:

Ersatzschulen sind Schulen, deren Bildungsgänge und Bildungsziele mit denen der öffentlichen Schulen vergleichbar sind. Nach der Richtlinie Ganzttag und Betreuung, die für allgemeinbildende Schulen mit einem ergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot Anwendung findet, tragen die den Unterricht ergänzenden Angebote der offenen Ganzttagsschulen sowie die ergänzenden Betreuungsangebote in der Primarstufe zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele bei. Sie sollen ergänzend zum Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuellen Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen. Mit den den einzelnen Modellen zugeordneten Merkmalen werden diese Intentionen konkretisiert und geschärft, um die im Landesrahmenkonzept „Gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung“ beschriebene Qualitätsentwicklung im oben beschriebenen Sinne zu erreichen. Die Merkmale beziehen sich insbesondere auf Partizipation und Demokratiebildung, Gesundheits- und Persönlichkeitsförderung, Sprachförderung und basale Kompetenzen, MINT sowie musische und künstlerische Bildung. Wie diese Merkmale unter der Berücksichtigung des pädagogischen Konzepts, das der Genehmigung der Ersatzschule zugrunde lag, pädagogisch umgesetzt werden, bestimmen die Ersatzschule und die dafür vorgesehenen Schulgremien.

7. Wie wird sichergestellt, dass auch Familien mit Kindern an Ersatzschulen an den Sozialstaffelregelungen teilhaben können (rechtliche Grundlage, Zuständigkeit für Anträge und Bescheidausstellung, Übernahme der entstandenen Kosten)?

Antwort:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie Ganzttag und Betreuung bereits jetzt vorsieht, dass Elternbeiträge für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote erhoben werden dürfen, wobei diese nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme führen. Ersatzschulen, die vom Land geförderte

Ganztags- und Betreuungsangebote anbieten, müssen somit schon jetzt Regelungen vorsehen, die das gewährleisten.

Die derzeit laufende Auswertung der im Zuge des Anhörungsverfahrens für die Richtlinie Ganztags und Betreuung vorliegenden Stellungnahmen betreffen auch die vorgesehenen Regelungen zur Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung, sodass es insoweit noch zu Anpassungen, u. a. in Bezug auf die Ersatzschulen kommen kann.

8. Welche Konsequenzen ergeben sich für Ersatzschulen aus dem Haushaltsvorbehalt der Förderung?

Antwort:

Alle im Rahmen der Förderung ausgegebenen Mittel stehen unter Haushaltsvorbehalt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Bewilligung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Bevorzugung von Schulträgern öffentlicher Schulen gegenüber Schulträgern von Ersatzschulen findet nicht statt.